

o.713-60 - HO/PDO/IA

Bern, den 14. April 1992

Notiz an Herrn Bundesrat A. OgiUNO-Sanktionen gegen Libyen / Stand
der Angelegenheit am 14.4.921. Ausgangslage

Der BR wird an seiner Sitzung vom 15. April darüber entscheiden müssen, ob und unter welchen Bedingungen die Schweiz sich allfälligen Sanktionen der UNO gegen Libyen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen auf ein französisches und ein amerikanisches Flugzeug (Lockerbie 1988, Niger 1989) anschliessen soll. Die UNO-Sanktionen werden am 15. April in Kraft gesetzt werden, sofern Libyen die Resolutionen 731 und 748 des UNO-Sicherheitsrats nicht befolgt, welche eine Auslieferung seiner des Terrorismus verdächtigten Staatsbürger verlangen (vgl. hierzu Text des BRA EDA vom 10.4.92).

2. Zu den letzten Vermittlungsversuchen

Gemäss UNO-Generalsekretär Boutros Ghali anlässlich seiner gestrigen Gespräche in Bern hat das "Komitee der Sieben" der Arabischen Liga der UNO vorgeschlagen, die zwei von den USA und Grossbritannien beschuldigten Attentäter vorläufig durch Malta aufnehmen zu lassen. Ob diese Aufnahme lediglich als Zwischenaufenthalt oder aber als eigenständiger Gerichtsstand für ein neutrales Strafverfahren zu betrachten ist, erscheint bis heute unklar. Am UNO-Sitz in New York herrscht Skepsis; libysche Vorschläge haben sich in der Vergangenheit zu oft als blosser Verzögerungsmanöver entpuppt. U.E. bestehen für ein Einlenken Libyens nur geringe Möglichkeiten, eine Inkraftsetzung der Sanktionen ab 15. April demgemäss wahrscheinlicher.

In diesem Zusammenhang bedürfen die libyschen Versuche der letzten Wochen und Tage, ein neutrales Aufnahmeland zu finden, der Erwähnung, weil inoffiziell auch die Schweiz in diesem Sinne kontaktiert wurde. Die Sondierungen sind von uns, im Einvernehmen mit dem EJPD, im wesentlichen mit folgender Begründung abgelehnt worden:



Gestützt auf eine Anklage wegen Mordes, Zerstörung eines Flugzeuges usw. hat Interpol London weltweit die Fahndung eingeleitet und gemäss Europäischem Auslieferungsübereinkommen die Staaten um Auslieferung der zwei Libyer ersucht. Das BAP hat am 4.12.91 diesem Gesuch entsprochen. In der Schweiz sind demgemäss die zwei Libyer zur Verhaftung ausgeschrieben. Bei Betreten unseres Territoriums wären unsere Behörden verpflichtet, dieselben zu verhaften und umgehend auszuliefern. Wir haben ein Interesse, dass Tripolis von diesem Standpunkt Kenntnis hat, um nach Möglichkeit auch ein "fait accompli" illegaler Einreise und damit eine weitere "Affäre Sarhadi" zu vermeiden.

3. Zum "autonomen" Vollzug der Sanktionen durch die Schweiz

- a) Auch wenn die juristische Begründung, auf die sich die Sanktionen stützen, Bedenken erwecken (Auslieferung eigener Staatsangehöriger), ist der UNO-Sicherheitsrat allein zuständig zur Anwendung von Kapitel VII der UNO-Charta (Massnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen), seine Entscheide sind für alle Mitgliedstaaten der UNO verbindlich. Die Aufforderung zum Vollzug der vorgesehenen Sanktionen richtet sich auch an Nichtmitgliedstaaten.
- b) Für die Beteiligung an den Sanktionen sprechen im wesentlichen folgende Gründe:
- Gebot der internationalen Solidarität, insbesondere im Kampf gegen Terrorismus, gemäss der seit dem Golfkrieg gegen den Irak gehandhabten Praxis
 - ein Abseitsstehen der Schweiz würde als Bruch internationaler Solidarität und politisch als Parteinahme für Libyen interpretiert werden
 - die für die Schweiz massgebenden Länder werden gemäss unseren Abklärungen die Sanktionen durchführen, d.h. EG, EFTA, USA, Kanada, Japan, Russland
 - die Schweiz war in die Ermittlung gegen die Attentäter miteinbezogen und hat sich daran beteiligt (Herstellung der Bombenzünder durch eine schweizerische Firma, etc.)
 - Die Beteiligung an Sanktionen der UNO gemäss Kapitel VII ihrer Charta ist mit den Pflichten eines dauernd Neutralen vereinbar.

- c) Eine Beteiligung an Sanktionen kann mit folgenden Risiken bzw. Problemen verbunden sein:
- libysche Retorsionsmassnahmen (insb. Einstellung Erdöllieferungen)
 - weitere Verschlechterung unserer Beziehungen auch zu Iran infolge der Solidaritäts- und Interessenachse Teheran-Tripolis
 - Schulterschluss der arabischen Staaten mit antiwestlicher Verhärtung und Zunahme terroristischer Anschläge
 - Einstellung libyscher Zahlungen an schweizerische Firmen und finanzielle Einbussen insbesondere der Swissair (3 Wochenflüge ZH-Tripolis retour).

4. Fazit:

Aus der Sicht des EDA ist den Argumenten für eine Beteiligung an den UNO-Sanktionen eindeutig das grössere Gewicht als den damit verbundenen Risiken beizumessen.

Direktion für internationale Organisationen
Der stellvertretende Direktor


H. Hoffmann
Botschafter

Kopien: - Sekretariat BRF
- KE, NF, SI
- SRU